

## **Benutzungsordnung für den Lesetreff Schrozberg**

### **§ 1 Allgemeines**

Der Lesetreff Schrozberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schrozberg. Sie dient als Stadtbücherei der Information, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Jedermann ab dem vollendeten 7. Lebensjahr ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Medien besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 3 Anmeldung**

Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis, der Eigentum der Stadt Schrozberg bleibt. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber, sofern er nicht nachweist, dass ihn hierfür kein Verschulden trifft.

#### **§ 4 Ausleihe**

Gegen Vorlage des Ausweises können

Bücher, Zeitschriften, CDs, Spiele, Tonies	3 Wochen
DVDs	2 Wochen

entliehen werden.

Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung gesonderte Ausleihbedingungen festlegen.

Auf Wunsch kann die Leihfrist von Büchern vor Ablauf mündlich, telefonisch oder per Mail um 3 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

Die Vorbestellung ist nur bei ausgeliehenen Büchern möglich, nicht bei anderen Medien.

Die Büchereileitung kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen; in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien für den wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand des Lesetreff Schrozberg sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Dafür entstehen Gebühren, entsprechend der Gebührenordnung.

#### **§ 6 Behandlung der Medien und Haftung**

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben.

Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige, auf dessen Benutzerausweis sie entliehen wurden.

Auf Mängel hat der Benutzer vor Entgegennahme hinzuweisen.

Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien sind die Reparaturkosten, bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit einer Reparatur die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Neupreis zuzüglich der Kosten für die Beschaffung und die technische Buchbearbeitung.

## § 7 Verwaltungsgebühren

### **Versäumnisgebühren:**

Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen ohne vorherige Benachrichtigung Versäumnisgebühren. Diese betragen je angefangene Woche und Medieneinheit 0,25 €.

### **Kosten in besonderen Fällen**

Für die Verletzung von Benutzerpflichten gelten folgende Kosten:

- Überschreitung der Leihfrist je angefangene Woche und Medieneinheit 0,25 €
- Bearbeitungsgebühr pro Mahnung 2,50 €
- Über die Höhe des Kostenersatzes für Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verlust von Medien, Medienhüllen, Beilagen, Spielteilen, des Barcodes o.ä. entscheidet das Personal nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Kosten für Ersatzteile nach Aufwand.

### **Sonstige Gebühren:**

Einmalige Anmeldegebühr

Erwachsene

2,50 €

Ersatzausstellung Benutzerausweis:

2,50 €

Auswärtiger Leihverkehr:

5 €

In Einzelfällen kann die Büchereileitung hiervon abweichende Regelungen treffen.

Gebührensschuldner ist jeweils der Ausweisinhaber. Die Gebühren werden mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe fällig.

## § 9 Übergangsregelung

Die jetzigen Leser bleiben auch weiterhin Mitglied des Lesetreffs.

## § 10 Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung des Lesetreffs ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Schrozberg, den 01.01.2020

Jacqueline Förderer  
Bürgermeisterin